

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 10.01.2023**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU)

Mit dem „Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (BGBl. 2019 Nr. 42, S. 1746) und dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (BGBl. 2020 Nr. 28, S. 1248) wurde eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen geschaffen. **Zum 1. Januar 2023 tritt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung in Kraft.** Rechtsgrundlage ist § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV.

Bei der Arbeitsunfähigkeit gesetzlich versicherter Arbeitnehmender werden die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Aus diesen Daten wird eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung generiert. Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann dann vom Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse automatisiert abgerufen werden; sie enthält den Namen des betreffenden Arbeitnehmenden, Beginn und Ende der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, das Ausstelldatum sowie eine Kennzeichnung als Erst- oder Folge-meldung.

Mit dieser Umstellung auf das elektronische Verfahren wird auch die Vorlagepflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz geändert (dort § 5 Absatz 1a). Danach müssen gesetzlich versicherte Arbeitnehmende die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (den „gelben Schein“) nicht mehr automatisch ihrem Arbeitgebenden vorlegen. Bestehen bleibt die Pflicht, dem Arbeitgebenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, z.B. telefonisch, sowie die Arbeitsunfähigkeit zu den schon bislang geltenden Zeitpunkten von einem Arzt feststellen zu lassen (d.h. spätestens am 4. Tag, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt vom Arbeitgebenden festgelegt wird; § 5 Abs. 1 EntgeltfortzahlungsgG).

Die Neuregelung gilt nicht für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten und nicht für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch Privatärzte sowie bei allen privat versicherten Arbeitnehmenden. In diesen Fällen bleibt es einstweilen beim bisherigen Verfahren, der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform durch den Arbeitnehmenden.

Gerade zu Beginn des elektronischen Meldeverfahrens für gesetzlich Versicherte ist es wichtig, dass Arbeitnehmende einen Nachweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erhalten, den sie etwa in Störfällen des elektronischen Verfahrens bei Bedarf ggf. selbst dem Arbeitgebenden vorlegen können. Daher bleibt es einstweilen dabei, dass die behandelnden Ärzte den Versicherten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die dem Arbeitgebenden vorgelegt werden kann (d.h. insbesondere ohne Diagnosedaten), weiter aushändigen. Gesetzlich versicherte Arbeitnehmende sollten darauf achten und verlangen, dass ihnen eine solche Bescheinigung auch weiterhin ausgestellt wird. Der Ausdruck der Daten, die der Arzt an die Krankenkasse übermittelt hat, ist für eine Weitergabe an den Arbeitgebenden nicht geeignet, weil dort u.a. die Diagnose aufgeführt wird.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat umfassende Informationen zusammengestellt unter der frei zugänglichen Website:

<https://arbeitsgeber.de/elektronische-Arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/>.

Dort finden sich beispielsweise auch umfangreiche FAQs:

<https://arbeitsgeber.de/wp-content/uploads/2022/11/bda-arbeitgeber-faq-elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung-2022-11-15-1.pdf>

Weitere Informationen finden sich z.B. auch auf der Homepage der GKV:

<https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitsgeber/eau/eau.jsp>